

Die Organisation des kantonalen Naturschutzinspektorates

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern**

Band (Jahr): **37 (1980)**

PDF erstellt am: **15.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Einleitung

Der vorliegende Bericht ist umfangreich. Er widerspiegelt das zunehmende Arbeitsvolumen, das das Naturschutzinspektorat zu bewältigen hat. Der Schutz der natürlichen Grundlagen des Menschen wurde allzu lange vernachlässigt. Für das Übriggebliebene melden sich heute zahlreiche Interessenten, die sich über die Nutzung einer noch verfügbaren Fläche einig werden müssen (Landwirtschaft, Tourismus, Naherholung, Militär, Verkehr, Naturschutz usw.). In diesem Rahmen wird die Naturschutzarbeit immer zeitraubender und komplexer.

Der Bericht ist aber auch aus anderen Gründen lang. Die Reorganisation des Naturschutzinspektorates wird – obschon eine rein verwaltungsinterne Angelegenheit – ausführlich dargelegt. Sie geht nämlich recht weite Kreise an. Neben Gesetzgeber und Verwaltung sind dies zumindest die rund fünfhundert freiwilligen Naturschutz-Aufseher, die durch die Änderungen in ihrem Pflichtenheft neue, wichtige Aufgaben übernehmen. Die im vergangenen Jahr nun systematisch an die Hand genommenen Pflege- und Gestaltungsarbeiten in Naturschutzgebieten haben uns Erfahrungen gebracht, die wir den Lesern dieses Berichtes nicht vorenthalten wollen. Mit der Darstellung unserer Mitberichtsarbeit anhand unserer Haltung in einem bestimmten Bereich (diesmal Ortsplanungen), streben wir eine bessere Koordination und Zusammenarbeit mit den andern betroffenen Amtsstellen, den privaten Ingenieur- und Planungsbüros, den Gemeinden und Grundeigentümern an. Und wenn auch heute die Leistungen des Naturschutzinspektorates nicht mehr an der Anzahl neu geschaffener Schutzgebiete gemessen wird, berichten wir doch sehr gerne über diese Resultate unserer Bemühungen. Erfolge sind bei unserer Arbeit selten, meistens zudem weder mess- noch sichtbar (zumindest kurzfristig). Deshalb freuen wir uns über einen konkreten Abschluss doppelt.

Obschon Herr Forstdirektor E. BLASER durch das Regierungspräsidium stark belastet war, hat er unsere Arbeit stets tatkräftig unterstützt und ohne seine energische Mithilfe wäre zum Beispiel die Reorganisation des Naturschutzinspektorates nicht so reibungslos zu bewältigen gewesen. Dafür, aber besonders auch für das grosse Vertrauen, das er dem Naturschutzinspektorat entgegenbringt, möchten wir Herrn Regierungsrat BLASER herzlich danken.

Denis Forter

1 DIE ORGANISATION DES KANTONALEN NATURSCHUTZ-INSPEKTORATES

Die alljährlichen Tätigkeitsberichte zeigen, dass die Aufgaben des Naturschutzinspektorates ständig zunehmen und auch immer schwieriger zu lösen sind. Die vielfältigen Probleme können nur gelöst werden, wenn die tägliche Arbeit rasch und wirksam abgewickelt werden kann; das heisst, die Mitarbeiter des Naturschutzinspektorates optimal eingesetzt werden können. Dieses Erfordernis hat 1978/1979 zu einer Reorganisation der Amtsstelle geführt, über die nun berichtet werden soll.

1.1 Die Kreiseinteilung

Die Mitberichte zu verschiedensten Vorhaben, die die Natur beeinflussen, die Kontrolle der in diesen Mitberichten gestellten Bedingungen, die Beratung und der Kontakt zu den Gemeindebehörden und lokalen Vereinigungen, die Schaffung neuer Naturschutzgebiete und die Organisation deren Aufsicht und Pflege sind sehr unterschied-

liche Aufgaben, die in den meisten Fällen aufeinander abgestimmt werden müssen: die Forderungen des Naturschutzes an eine Güterzusammenlegung müssen auch in der Ortsplanung berücksichtigt werden, die Schaffung eines Naturschutzgebietes kann als teilweisen Ersatz für den Bau einer Autobahn gelten und die Gehölzpflege in einem Naturschutzgebiet muss mit dem Kreisforstamt, den Gemeindebehörden und den Grundeigentümern abgesprochen werden. Diese Beispiele zeigen, dass die verschiedenen Naturschutz-Geschäfte in einer Region am besten immer durch den gleichen Naturschutzbeamten bearbeitet werden. Aus diesem Grunde wurde der Kanton Bern in drei Naturschutz-Kreise unterteilt, für die je ein Mitarbeiter des Naturschutzinspektorates verantwortlich ist.

Kreis I:

Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Nieder- und Obersimmental, Oberhasli, Saanen und Thun.

Bearbeiter: *Rolf Hauri*, Adjunkt des Naturschutzinspektors.

Kreis II:

Amtsbezirke Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Konolfingen, Laufen, Seftigen, Signau, Schwarzenburg, Trachselwald und Wangen.

Bearbeiter: *Thomas Aeberhard*, Forstingenieur ETH.

Kreis III:

Amtsbezirke Aarberg, Bern, Biel, Büren, Courtelary, Erlach, Laupen, Moutier, Neuveville und Nidau.

Bearbeiter: *Andreas Bossert*, Dr. phil. nat., Biologe

Bei Bedarf übernehmen die Beamten des Naturschutzinspektorates auch ihrer Ausbildung entsprechende Spezialaufgaben für den ganzen Kanton, zum Beispiel bei der Instruktion der Wildhüter, Polizeirekruten und Naturschutz-Aufseher, der Ausarbeitung von technischen Unterlagen bei der Gestaltung oder Pflege von Naturschutzgebieten oder in der Beschaffung von wissenschaftlicher Dokumentation und deren Übersetzung für die Praxis.

Die dargelegte Reorganisation des Naturschutzinspektorates bringt folgende Vorteile:

- bessere Kenntnis der spezifischen, lokalen oder regionalen Probleme
- tieferer Kontakt zu Gemeindebehörden und lokalen bzw. regionalen Organisationen
- bessere Übersicht über verschiedene Geschäfte und damit deren Koordination
- für Behörden, Organisationen und auch Private existiert eine vertraute Kontaktperson auf Seite des staatlichen Naturschutzes
- kürzere Arbeitswege.

Der Naturschutzinspektor übernimmt die Oberaufsicht, koordiniert die Arbeit in den verschiedenen Kreisen, garantiert die Gleichbehandlung gleicher Geschäfte im ganzen

Kanton und ist für den Verkehr mit den vorgesetzten Stellen sowie mit eidgenössischen oder ausserkantonalen Ämtern und Vereinigungen verantwortlich. Ausserdem übernimmt er Aufgaben konzeptioneller und prinzipieller Natur. Bei bedeutenden Sachgeschäften begleitet und unterstützt er die Arbeit in den Kreisen.

1.2 *Der kantonale Naturschutz-Aufseher*

Für einen ehemaligen Wildhüter im Gebiete des heutigen Kantons Jura musste nach Möglichkeit eine Beschäftigung im Kanton Bern gefunden werden. Was lag da näher, als ihn für gezielte Aufsicht in Naturschutzgebieten und vor allem für Pflegearbeiten einzusetzen. Auf Grund seiner Ausbildung und langjährigen Erfahrung als Wildhüter war er für diese Aufgaben prädestiniert. Die Stelle eines kantonalen Naturschutz-Aufsehers musste jedoch zuerst geschaffen werden. Dieses kurzfristig zu lösende Problem bereitete dem Naturschutzinspektor im Januar 1979 manchen arbeitsintensiven Abend, denn eine hauptamtliche Aufseher-Stelle war ein mittelfristiges Ziel gewesen. Dank dem energischen Einsatz von Forstdirektor Regierungsrat BLASER für unsere Belange und dem Verständnis des Personalamtes konnte schlussendlich die Stelle eines kantonalen Naturschutz-Aufsehers mit Regierungsratsbeschluss vom 6. Februar 1979 geschaffen werden.

Der kantonale Naturschutz-Aufseher hat folgendes Pflichtenheft:

- Überwachung der Naturschutzgebiete sowie der geschützten botanischen und geologischen Objekte;
- Ausführung von und Beteiligung an Betreuungs- und Pflegemassnahmen aller Art zugunsten der Natur, insbesondere in Naturschutzgebieten;
- Überwachung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften betreffend Natur- und Gewässerschutz;
- Teilnahme an Begehungen und Besprechungen über Projekte technischer Art mit der Aufgabe, die Anliegen des Naturschutzes zu wahren und anschliessendes Verfassen entsprechender Berichte;
- Instruktion von freiwilligen Naturschutz-Aufsehern;
- Abhalten von Schulvorträgen und Leiten von Führungen in Zusammenarbeit mit den Wildhütern.

Dass ursprüngliche Zielvorstellungen oft von der Wirklichkeit eingeholt werden, zeigte sich im Berichtsjahr an der Arbeitslast von Herrn Grosjean als Naturschutz-Aufseher. Die intensive Aufsicht in den durch Erholungsbetrieb stark belasteten Naturschutzgebieten am Bielersee – insbesondere auf der St. Petersinsel – brachte manchen Missstand zutage, den es in Berücksichtigung oft entgegengesetzter Interessen zu beheben galt. Im Winterhalbjahr war Herr Grosjean mit Pflegearbeiten beschäftigt. Die „vorgezogene“ Schaffung der Stelle eines kantonalen Naturschutz-Aufsehers hat sich in jeder Beziehung gelohnt. Wir möchten an dieser Stelle Herrn Forstdirektor BLASER und dem Personalamt herzlich für ihre Unterstützung danken.

1.3 Die freiwilligen Naturschutz-Aufseher

Auf Grund von Artikel 7 der damaligen Verordnung vom 7. Juli 1933 über den Pflanzenschutz wurden im Kanton Bern die ersten Pflanzenschutz-Aufseher ernannt. Deren Aufgabe wurde erweitert und klar definiert mit dem Erlass eines ersten Pflichtenhefts für die freiwilligen Naturschutzaufseher vom 19. März 1966 durch die Forstdirektion. Eine Neufassung erfolgte am 19. November 1974.

Die steigende Bedeutung des Naturschutzes und die wachsende Zahl seiner Anhänger wird dokumentiert durch die Zunahme der freiwilligen Naturschutz-Aufseher. Ende 1966 waren es 281, Ende 1978 waren es deren 749. Leider waren aber bis dahin die freiwilligen Naturschutz-Aufseher, die immerhin Organe der gerichtlichen Polizei sind, von Amtes wegen weder ausgebildet noch irgendwie über ihre Eignung geprüft worden. Jeder Bürger mit gutem Leumund konnte dieses verantwortungsvolle Amt übernehmen. Zwar haben sich an einigen Orten die Aufseher zusammengetan, sich weitergebildet und ihre Arbeit koordiniert. Der einzelne Aufseher war jedoch nicht zum Mitmachen in einer solchen Gruppe verpflichtet und nur allzuvielen liessen diese ihnen gebotene Möglichkeit ungenutzt. In der heutigen Zeit, da im Naturschutz gewisse romantische Vorstellungen über eine heile Natur nicht mehr genügen und für die Durchsetzung seiner Anliegen und Lösung seiner Aufgaben fundierte ökologische Kenntnisse und viel Erfahrung nötig sind, sollte auch ein Naturschutz-Aufseher eine gewisse fachliche Qualifikation aufweisen können. Dies ist auch wichtig im Hinblick auf die in den Naturschutzgebieten nötigen Pflegemassnahmen, die in vielen Fällen durch Freiwillige durchgeführt werden können.

Auf Grund obiger Überlegungen machten sich das Naturschutzinspektorat daran, in enger Zusammenarbeit mit dem Naturschutzverband des Kantons Bern und dessen in den Sektionen tätigen Naturschutz-Aufsehern ein neues Pflichtenheft zu entwerfen. In vier Sitzungen und vielen Korrespondenzen entstand diese wichtige Grundlage für die Tätigkeit der Naturschutz-Aufseher, die am 27. März 1979 durch Herrn Forstdirektor E. BLASER verfügt werden konnte. Da der Naturschutzverband zukünftig in der kantonalen Naturschutz-Aufsicht wichtige Aufgaben im Auftrage des Staates übernehmen wird, ist diese Zusammenarbeit zudem in einem Vertrag mit der Forstdirektion geregelt worden.

Welche Neuerungen bringt das „Pflichtenheft für die freiwilligen Naturschutz-Aufseher“ vom 27. März 1979?

- *Als Grundsatz helfen die freiwilligen Naturschutz-Aufseher in Zukunft auch bei der Pflege und Betreuung von wertvollen Lebensräumen und Naturobjekten mit (Art. 1 b).*
- *Bedingung für die Ernennung ist der erfolgreiche Besuch eines zweitägigen Einführungskurses (Art. 7).*

Das Stoffprogramm für diesen Kurs wird durch das Naturschutzinspektorat bestimmt und umfasst die Fächer Tier- und Pflanzenkenntnis, Ökologie, Biotoppflege,

Naturschutz-Gesetzgebung, Organisation des staatlichen und privaten Naturschutzes, Auftreten in der Öffentlichkeit sowie Beispiele aus der Naturschutzpraxis anlässlich einer Exkursion.

– *Im Verlaufe einer Amtsperiode von vier Jahren ist mindestens ein Fortbildungskurs zu besuchen. (Art. 8)*

Gemeint ist hier die Fortbildung im weitesten Sinn. Als Fortbildungskurse werden die Wiederholung eines Einführungskurses, ein speziell zu diesem Zweck organisierter Kurs, Veranstaltungen der Volkshochschule im Bereich der Naturkunde, Seminare an der Hochschule, Kurse am Zentrum für Umwelterziehung in Zofingen oder im Naturschutzzentrum Aletsch usw. anerkannt.

– *Die freiwilligen Naturschutz-Aufseher verpflichten sich, bis zwei Tage im Jahr bei angeordneten (oder besser gesagt: organisierten) Pflege- oder Aufsichtsaktionen mitzuwirken (Art. 9).*

Das grosse Potential von Naturschutz-Aufsehern, verteilt über den ganzen Kanton, gibt die Möglichkeit zur laufenden Pflege und Betreuung insbesondere kleinerer Naturschutzgebiete. Aber auch bei der maschinellen Pflege grösserer Flächen kann dem hauptamtlichen Naturschutz-Aufseher und den Wildhütern willkommene Hilfe gebracht werden. Bei solchen Gelegenheiten können wertvolle Erfahrungen gesammelt werden. Insbesondere für ältere Aufseher sind anstatt körperlich strenger Pflegearbeiten auch spezielle Aufsichts-Aktionen im Auftrage des Naturschutzinspektorates denkbar, z. B. Kontrollen während der Pilzsammelzeit oder in von Tourismus und Erholungsbetrieb stark belasteten Naturschutzgebieten an schönen Tagen. Wir glauben, dass Pflege und Betreuung von Naturschutzgebieten zu immer wichtigeren Aufgaben der freiwilligen Naturschutz-Aufseher werden.

– *Die Sektionen des Naturschutzverbandes des Kantons Bern organisieren gemäss Vertrag mit der Forstdirektion vom 8. Oktober 1979 im Auftrage des Naturschutzinspektorates die Tätigkeit der freiwilligen Naturschutz-Aufseher. Aus deren Mitte wählen die Sektionen des NVB im Einvernehmen mit dem Naturschutzinspektorat einen Obmann und dessen Stellvertreter (Art. 11). Die Obmänner sind verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung der Naturschutz-Aufseher, für die Organisation der Aufsichtstätigkeit sowie für die Durchführung der vereinbarten Pflege- und Betreuungsmassnahmen (Art. 12).*

Diese Artikel des Pflichtenheftes sind absichtlich so weit gefasst, dass je nach lokalen Verhältnissen eine für jede Sektion spezifische Lösung gefunden werden kann. Wenn sich zum Beispiel nur einzelne Kandidaten für die Naturschutz-Aufsicht melden, kann sie der Obmann ohne weiteres zwei Tage mit ins Feld nehmen und sie auf ihr Amt vorbereiten. Es ist auch denkbar, dass ein gemeinsamer Kurs für mehrere NVB-Sektionen durchgeführt wird. Auf jeden Fall steht das Naturschutzinspektorat jederzeit mit Rat und nach Möglichkeit mit Tat bei. Periodischer Gedankenaustausch und

Weiterbildung der Obmänner und ihrer Stellvertreter wird durch das Naturschutzinspektorat organisiert.

Die Betreuung der Naturschutzgebiete erfolgt gemäss den in den meisten Fällen in Zusammenarbeit mit den Aufsehern noch auszuarbeitenden Pflegeplänen. Periodischer Kleinunterhalt wird durch Obmann und Naturschutz-Aufseher selbständig durchgeführt, gezielte Eingriffe und umfangreiche Arbeiten müssen vorher abgesprochen werden.

Die Pflege und die Aufsicht über einzelne Naturschutzgebiete können auch andern Organisationen als dem NVB übertragen werden. Als Beispiel seien genannt die Reservate der ALA (Gesellschaft für Vogelkunde und Vogelschutz), oder Naturschutzgebiete, die auf Bestrebungen eines örtlichen Vereins hin geschaffen wurden. In diesen Fällen muss eine enge Zusammenarbeit zwischen NVB-Sektion bzw. deren Obmann und diesen Organisationen gesucht werden. Da die Interessen und das Ziel gleich sind, dürfte dies nicht schwierig sein.

Für den einzelnen Naturschutz-Aufseher ist es wichtig zu wissen, dass für ihn der Obmann die erste Kontaktperson ist. Mit ihm bespricht er allfällige Probleme, ihm macht er Vorschläge und von ihm erhält er im Rahmen des Pflichtenheftes die Weisungen. Ansonsten führt der freiwillige Naturschutz-Aufseher seine Tätigkeit völlig selbständig aus (Art. 20).

– *Der Rücktritt von der freiwilligen Naturschutz-Aufsicht erfolgt spätestens nach Vollendung des 70. Altersjahres, wobei jedoch auf Ausnahmefälle Rücksicht genommen werden kann (Art. 27).*

Wir sind uns bewusst, dass diese Regelung altgedienten Naturschutz-Aufsehern, die noch rüstig sind, recht schwer ankommt. Diese Altersgrenze gilt jedoch auch für die freiwilligen Fischerei- bzw. Jagd-Aufseher und alle andern Ämter der kantonalen Verwaltung. Wenn man bedenkt, welcher Belastung ein Naturschutz-Aufseher in Ausübung seiner polizeilichen Funktion ausgesetzt sein kann, ist der Rücktritt mit 70 Jahren sicher gerechtfertigt. Glücklicherweise durften wir die Erfahrung machen, dass ganz besonders rüstige und aktive Aufseher für diese Regelung volles Verständnis aufbrachten und nun auch nach ihrem Rücktritt naturschützerisch wirken.

Am Schlusse dieser Erläuterungen zum neuen Pflichtenheft für freiwillige Naturschutz-Aufseher muss eines ganz deutlich festgehalten werden: Obschon die Aufseher in Zukunft zu einer minimalen Leistung verpflichtet werden können, wird sich nur wenig an dieser schönen Tätigkeit zum Nutzen unserer Natur ändern. Denn weiterhin wird der Einzelne seinen „Dienst“ meistens nach eigenem Gutdünken leisten können und wir wünschen ihm dabei volle Befriedigung und beglückende Naturerlebnisse.

Es ist nur recht und billig, wenn in diesem Kapitel über die Organisation des kantonalen Naturschutzinspektorates besonders umfangreich über die Naturschutz-Aufsicht berichtet wurde. Die Beamten des Naturschutzinspektorates werden für ihre Arbeit bezahlt und die Reorganisation hat ihnen Vorteile gebracht. Die freiwilligen Aufseher

hingegen haben zusätzliche Pflichten übernommen. Dafür möchten wir allen auch an dieser Stelle sehr herzlich danken.

D. Forter

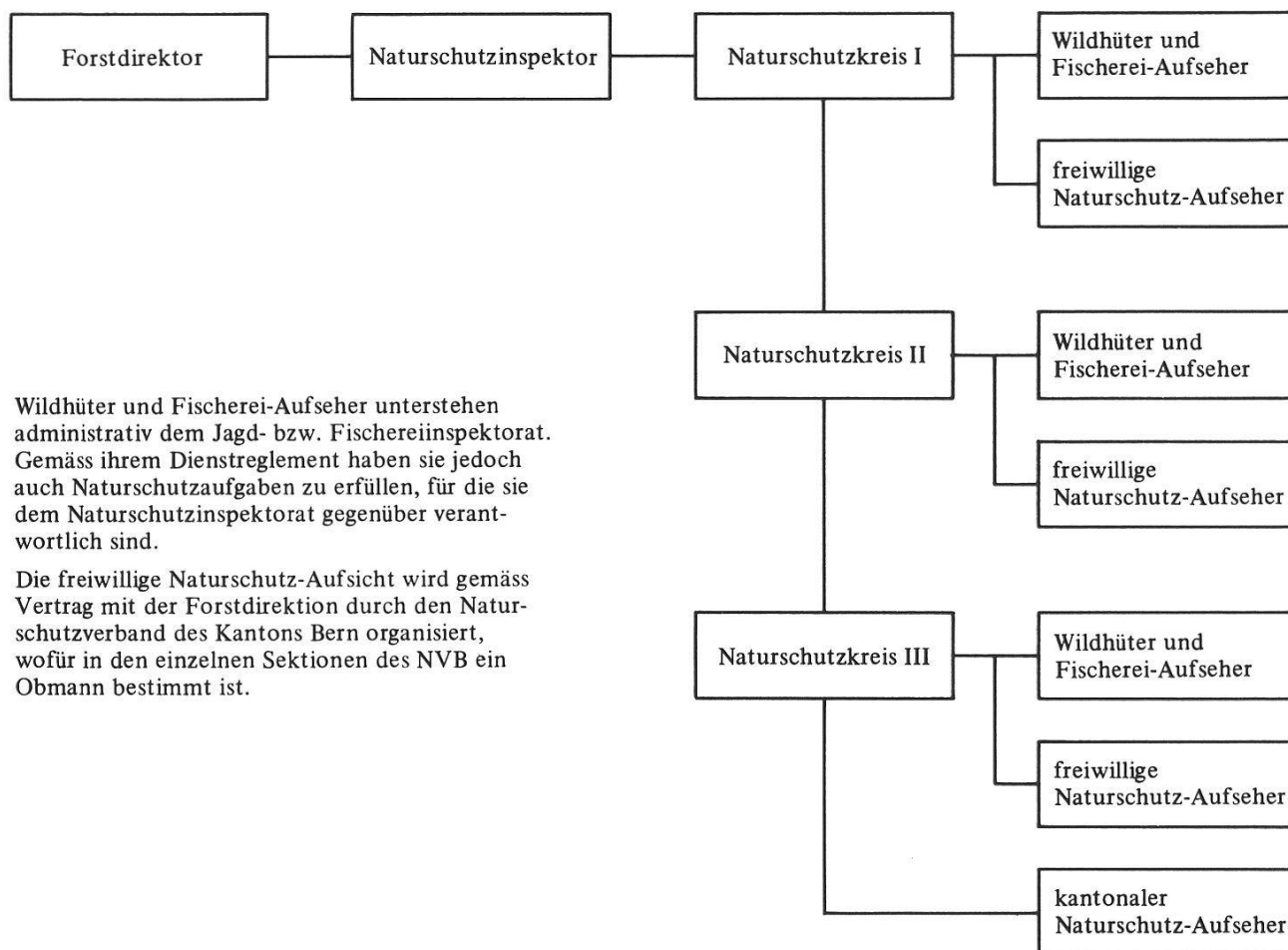


Abb. 1: Organisation des Naturschutzinspektorates

2 MITBERICHTE

2.1 *Behandelte Geschäfte*

Das Naturschutzinspektorat hat seine Stellungnahme zu 350 (1978: 343) den Natur- und Landschaftsschutz berührenden Vorhaben abgegeben, u. a.:

- 15 (6) Meliorationen und Entwässerungen
- 32 (38) Rodungen
- 6 (3) Kraftwerkanlagen
- 13 (18) Starkstrom- und Telefonleitungen, Fernsehkabel
- 3 (2) Gasleitungen
- 3 (1) Sende- und Empfangsanlagen
- 19 (7) Wasser- und Abwasserleitungen, Regenklärbecken
- 48 (56) Gewässerverbauungen